

**Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen
für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte
gemäß Art. 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS)**

— ABG 1975 —

(MinBlFin 1976 S. 506)

An
den Niedersächsischen Minister für
Wirtschaft und Verkehr
den Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

An die
Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf
Hannover
Köln
Münster

Bezug: Meine Schreiben vom 8. Oktober und
19. Dezember 1974
— B III 12 — B 1600 — 207 und 208/74 —

- Anlg.: 1. Abdruck des deutsch/niederländischen Verwaltungsabkommens — ABG 1975 — (deutsch/niederländisch) ¹⁾
2. Deutsch/niederländisches Begleitschreiben vom 25. Mai/24. Juni 1976 ²⁾ mit Formblattmustern (deutsch/niederländisch) ³⁾

Anbei übersende ich Abdrucke des deutsch/niederländischen Verwaltungsabkommens zur Durchführung der

- ¹⁾ Wird im MinBlFin erst nach Abschluß gleicher Abkommen mit den übrigen Stationierungstreitkräften bekanntgegeben; nur der deutsche Text.
²⁾ Schreiben vom 25. Mai 1976 und niederl. Text s. Bundesgesetzbl. II 1976 S. 1308/1310.
³⁾ Hier nur die Muster ABG Nr. 4, 5 und 7.
⁴⁾ s. Bundesgesetzbl. II 1976 S. 1289

Baumaßnahmen der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten niederländischen Streitkräfte vom 25. Mai/24. Juni 1976 nebst Begleitschreiben und Formblattmustern mit der Bitte sicherzustellen, daß die in dem beigefügten Verwaltungsabkommen sowie in den Begleitschreiben dazu festgelegten Grundsätze von den für die Durchführung von Bundesangelegenheiten zuständigen deutschen Behörden beachtet werden.

Das Verwaltungsabkommen folgt im wesentlichen dem Ihnen mit vorbezeichneten Schreiben vom 8. Oktober 1974 übersandten Entwurf — B III 12 — B 1600 — 207/74 und berücksichtigt auch weitestgehend die mir danach noch gesondert zugegangenen Änderungswünsche. Im einzelnen wird zu dem Verwaltungsabkommen, das durch die Begleitbriefe ergänzt wird, folgendes bemerkt:

1. Das Verwaltungsabkommen mit Begleitbriefen ist gemäß Artikel 41 der ABG 1975 am

1. Juli 1976

in Kraft getreten.

Es wird demnächst im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgegeben. ⁴⁾

2. Die Verwaltungskostenentschädigung für die vor dem 1. Juli 1976 von den niederländischen Streitkräften angeforderten Baumaßnahmen, für die eine Schlußrechnung über die Höhe dieser Entschädigung noch nicht erstellt und den niederländischen Streitkräften übersandt wurde, ist nach Abschnitt D „Entschädigung der deutschen Behörden“ (Art. 20—24) der ABG 1975 zu berechnen.

Sondervereinbarungen, bei denen die Höhe der Verwaltungskostenentschädigung für bestimmte Baumaß-

nahmen bereits vor dem Inkrafttreten der ABG 1975 festgelegt wurde, bleiben hiervon unberührt.

3. Für die in Ziffer 9 des Begleitschreibens festgelegte Anwendung der vorläufigen Formblattmuster gebe ich folgende Hinweise:

— Die Herstellung der Formblätter ABG 1, 2, 3 und 6 erfolgt durch die niederländischen Streitkräfte, die Formblätter 4, 5 und 7 sind von den deutschen Behörden zu beschaffen.

Die sprachliche Reihenfolge der Texte (niederländisch/deutsch bzw. deutsch/niederländisch) wird im Bundesgesetzblatt Teil II unter Berücksichtigung der jeweiligen Absender festgelegt.

Sonstige Änderungen können nach Bedarf im Einzelfalle im Einvernehmen mit den niederländischen Streitkräften vorgenommen werden. Ich bitte jedoch, mich über alle einschlägigen Änderungen zu unterrichten.

- Für die nach Artikel 10.1.1—10.1.4 vorgesehenen Anforderungen und Zustimmungen verwenden die

niederländischen Streitkräfte ab 1. Juli 1976 nur noch das Formblatt ABG 3; für die Zustimmung zur Auftragserteilung nach Artikel 10.1.5 ist das von den deutschen Behörden den niederländischen Streitkräften zu übersendende Formblatt ABG 4 vorgesehen.

4. Wegen der weiteren Sachbehandlung (Besprechung der Ausführungsrichtlinien und der endgültigen Fassung der Formblattmuster) werde ich Sie noch besonders benachrichtigen.

5. Im Hinblick darauf, daß das beigefügte Verwaltungsabkommen ab sofort anzuwenden ist, habe ich zugleich die Oberfinanzdirektionen benachrichtigt.

Bonn-Bad Godesberg, den 8. Juli 1976

B III 11 — B 1600 — 90/76

Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

Dr.-Ing. P. Oltmanns